

# K U N D M A C H U N G

## Gemeinderatssitzung Nr. 01/2025 vom 27.01.2025

### **5. Beschlussfassung Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich GST 3079/3, An der Leiten (IWO Bau)**

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Vomp hat in seiner Sitzung vom 16.12.2024 die Auflage des von DI Andreas Mark ausgearbeiteten Entwurfes über die Erlassung eines Bebauungsplanes vom 13.12.2024, Zahl: VO-4932-BP-SI, im Bereich des GST 3079/3 KG Vomp, Schützenweg, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme beschlossen.

Während der Auflage- und Stellungnahmefrist sind keine Stellungnahmen eingelangt, der Entwurf musste jedoch in folgenden Punkten abgeändert werden:

- Korrektur eines geringfügigen Fehlers bei der Berechnung der Grundstücksgröße der Häuser A+B
- die Fußwegbreite wurde auf 1,75m aufgeweitet. Die Aufweitung erfolgte am Beginn der Gemeindestraße einseitig um 25cm und zwischen Haus B und C durch beidseitige Aufweitung um 12,5cm. Die Baufluchtlinien wurden im gleichen Ausmaß verschoben, sodass nun wiederum die 3m Baufluchtlinie verbleiben.
- damit die gewünschte Bebauung des Hauses C im ursprünglichen Ausmaß möglich ist, wurde die kleinräumige Höhenfestlegung um den gleichen Abstand wie die Baufluchtlinie, die in das geplante Gebäude Haus C hineinspringt in Richtung Südwesten verschoben.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Vomp hat daher in seiner Sitzung vom 27.01.2025 gemäß § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, beschlossen den von DI Andreas Mark ausgearbeiteten und entsprechend der obig angeführten Punkte abgeänderten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes vom 27.01.2025, Zahl: VO-4932-BP-SI, im Bereich des GST 3079/3 KG Vomp, Schützenweg, durch zwei Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Die 2-wöchige Auflage erfolgt

**vom 30.01.2025 bis einschließlich 13.02.2025**

Gleichzeitig wurde gemäß § 64 Abs. 4 TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Erlassung des Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

**Gemäß § 64 Abs. 1 TROG 2022 haben Personen, die in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, das Recht, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum aufgelegten Entwurf abzugeben.**

Der Bürgermeister:  
Karl-Josef Schubert



Dieses Dokument wurde von Karl-Josef Schubert elektronisch gefertigt und amtssigniert.

Datum 29.01.2025

Informationen zur Prüfung finden Sie unter: [www.vomp.gv.at](http://www.vomp.gv.at)

angeschlagen vom:	30.01.2025
bis einschließlich	13.02.2025